

Gebietsänderungsvertrag vom 05.04.1974

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und den Gemeinden Dabringhausen und Dhünn sowie dem Amt Wermelskirchen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Vorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Wermelskirchen sowie der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn zu einer neuen Stadt zu treffen sind.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen Stadt Wermelskirchen erhalten.

§ 2

- (1) Das Amt Wermelskirchen wird aufgelöst.
- (2) Die neue Stadt Wermelskirchen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Wermelskirchen, der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn sowie des Amtes Wermelskirchen.
- (3) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht und ein sonstiger Ausgleich von Interessen finden nicht statt.
- (4) Hinsichtlich der Mitgliedschaft der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden in Zweckverbänden gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen zwischen
 - a) der Stadt Wermelskirchen und der Gemeinde Dabringhausen vom 26. Juni 1969
 - b) der Stadt Wermelskirchen und der Gemeinde Dhünn vom 26. Juni 1968treten außer Kraft.

§ 3

- (1) In dem Gebiet der neuen Stadt Wermelskirchen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht und das des Amtes Wermelskirchen in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Wermelskirchen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Wermelskirchen als Hauptsatzung der neuen Stadt.
- (3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und des Amtes Wermelskirchen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Wermelskirchen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- (4) Im Bereich der neuen Stadt Wermelskirchen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Wermelskirchen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
- (5) Die Bestimmungen des § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Die von den bisherigen Gemeinden eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden unbeschadet der Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt fortgeführt.

§ 5

Die Realsteuerhebesätze, die die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden letztmalig festgesetzt haben, bleiben bis zum Ablauf des 3. Haushaltsjahres nach dem Zusammenschluß für den jeweiligen

Bereich unverändert. Das gleiche gilt für Gebühren und Beiträge, jedoch bleibt § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG unberührt.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Wermelskirchen.

§ 7

- (1) Die Gebiete der bisherigen Gemeinde Dabringhausen und der bisherigen Gemeinde Dhünn bilden Ortschaften im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen Wermelskirchen die Bezeichnung "Wermelskirchen-Dabringhausen" und "Wermelskirchen-Dhünn".
- (3) Für die Ortschaften werden Ortsausschüsse (in Wermelskirchen-Dabringhausen mindestens 7 Mitglieder, in Wermelskirchen-Dhünn mindestens 5 Mitglieder) gebildet. Bestellt werden können nur jeweils in der Ortschaft wohnende Bürger. Die Zusammensetzung der Ortsausschüsse entspricht dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Wermelskirchen in den Ortschaften Wermelskirchen-Dabringhausen bzw. Wermelskirchen-Dhünn. Dem Ortsausschuß können mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören. Der Ortsausschuß ist für alle gemeindlichen Aufgaben der jeweiligen Ortschaften beratend zuständig. Für bestimmte Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft werden dem jeweiligen Ortsausschuß Entscheidungsbefugnisse gemäß § 28 Abs. 2 GO NW übertragen. Einzelheiten sind im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung in der Hauptsatzung der neuen Stadt Wermelskirchen zu regeln.
- (4) Die in den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn bestehenden Verwaltungsstellen bleiben als Verwaltungsnebenstellen erhalten. Nachstehende Aufgaben (Hilfsgeschäfte) werden dort mindestens wahrgenommen
 - a) Melde- und Paßwesen
 - b) Zahlstelle der Amtskasse
 - c) Büchereiwesen
 - d) Örtliches Fremdenverkehrswesen
 - e) FreibadangelegenheitenIn der Verwaltungsnebenstelle des Ortsteiles Wermelskirchen-Dabringhausen ferner:
 - f) Standesamtswesen
 - g) Sozial- und Versicherungswesen
 - h) Friedhofsangelegenheiten
 - i) Mülldeponie.

Weitere Aufgaben können übertragen werden.

§ 8

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Stadt und des Amtes Wermelskirchen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Wermelskirchen, der Stadt Wermelskirchen sowie der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

In der neuen Stadt Wermelskirchen wird eine einheitliche Freiwillige Feuerwehr Wermelskirchen eingerichtet, der die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Dabringhausen und Dhünn als Löschzüge angehören.

§ 10

- (1) Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen.
- (2) Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates der neuen Stadt Wermelskirchen für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter

Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. mit der bisherigen Gemeinde Dabringhausen
Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Ortsteiles Wermelskirchen-Dabringhausen auszuweisen und baureif zu machen und insbesondere die von der bisherigen Gemeinde Dabringhausen bereits eingeleiteten Maßnahmen in dem geplanten Umfang bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterzuführen sowie für ihre weitere Erhaltung zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere folgendes:
 - a) Erhaltung, erforderlichenfalls Ausbau der Grundschule
 - b) Fortführung des Kindergartens Grunewald
 - c) Errichtung eines weiteren Kindergartens in Lüdorf
 - d) Anlegung eines Sportplatzes mit Nebenanlagen (Umkleide-, Sanitär- und Geräteraum) in Höferhof
 - e) Bau einer Mehrzweckhalle
 - f) Ausbau der Straße des Ostens mit Anschluß an die K 38
 - g) Herstellung eines Gehweges zwischen Lüdorf und Stumpf an der L 101
 - h) Neubau des Wirtschaftsgebäudes und einer Wärmehalle im Freibad
 - i) Herstellung eines Parkplatzes in Könenmühle
 - k) den Fremdenverkehr weiter auszubauen und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen als Naherholungsgebiet
 - l) für eine Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen dem Stadtzentrum und der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen Sorge zu tragen
 - m) den Ausbau der K 15 anzustreben
 - n) mit Rücksicht auf den erheblichen Fremdenverkehr und die sich hieraus ergebenden speziellen Probleme das Weiterbestehen der Polizeiwache in der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen anzustreben
 - o) den Bauhof mit Fuhrpark der bisherigen Gemeinde Dabringhausen als Außenstelle des Bauhofes der neuen Stadt Wermelskirchen beizubehalten
 - p) die bisherige Gemeindeschwesternstation in der Ortschaft Wermelskirchen-Dabringhausen zu erhalten.
2. mit der bisherigen Gemeinde Dhünn
Die neue Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten neue Wohngebiete innerhalb des Ortsteiles Wermelskirchen-Dhünn auszuweisen und baureif zu machen und insbesondere die von der bisherigen Gemeinde Dhünn bereits eingeleiteten Maßnahmen bis zu ihrer Verwirklichung kontinuierlich weiterzuführen sowie für ihre Erhaltung zu sorgen. Hierunter fallen u. a. folgende Vorhaben:
 - a) Ausbau der Kanalisation
 - b) Bau einer Sportanlage einschl. Sportplatz
 - c) Neubau einer Grundschule
 - d) Errichtung eines Kindergartens
 - e) Erweiterung der Turnhalle
 - f) den Ausbau der K 39 anzustreben
 - g) den Bauhof mit Fuhrpark der bisherigen Gemeinde Dhünn als Außenstelle des Bauhofes der neuen Stadt Wermelskirchen beizubehalten
 - h) Einrichtungen des Fremdenverkehrs im Naherholungsbereich weiter auszubauen und zu fördern.

§ 11

Die Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, die Jugendpflege, die Altenbetreuung, das Vereinsleben, kulturelle Einrichtungen und Kindergärten der bisherigen Gemeinden Dabringhausen und Dhünn mindestens in dem bisherigen Umfang zu fördern.